



Gemeinde Neunkirch

**Reglement über die Erhebung
von Abwassergebühren**

Vom 1. Januar 1978

Art. 1

Die Eigentümer und Baurechtsberechtigten, deren Liegenschaften in die Kanalisation der Gemeinde Neunkirch entwässert werden, haben eine jährliche Abwassergebühr zu entrichten.

Die Gebühr ist zur Deckung der Aufwendungen bestimmt, die der Gemeinde aus dem Betrieb und Unterhalt der zentralen Abwasserreinigungsanlage und des öffentlichen Kanalisationsnetzes erwachsen.

Art. 2

Die Abwassergebühr wird vom Einwohnerrat auf Antrag des Gemeinderates festgesetzt. Für die Landwirtschaftsbetriebe wird bei der Berechnung der Gebühr auf einen Wasserverbrauch von maximal 300 m³ abgestellt.²⁾

Art. 3

Bei industriellen und gewerblichen Betrieben kann der Gemeinderat die Abwassergebühr nach Massgabe der Versehrnutzung des anfallenden Abwassers erhöhen.

Die zur Ermittlung des Verschmutzungsgrades erforderlichen Grundlagen (z.B. Gutachten) sind durch den Gemeinderat zu beschaffen. Die Kosten gehen zu Lasten der Gemeinde.

Art. 4

Wo aus besonderen Gründen die Menge des bezogenen Wassers die Menge des in die Gemeindekanalisation eingeleiteten Wassers beträchtlich übersteigt (z.B. wegen Verdampfung, direkter Ableitung von Kühlwasser in ein öffentliches Gewässer, Verwendung in Gärtnereien usw.) kann der Gemeinderat auf Gesuch hin die gemäss Art. 2 festgesetzte Abwassergebühr reduzieren.

Die zur Festsetzung der anrechenbaren Wassermenge notwendigen Vorkehrungen (Einbau von Messseinrichtungen usw.) sind durch die Liegenschaftseigentümer oder Baurechtsberechtigten auf eigene Kosten nach den Weisungen des Gemeinderates zu treffen.

Art. 5

Gegen Verfügungen des Gemeinderates auf Grund von Art. 3 und 4 kann beim Gemeinderat innert 20 Tagen Einsprache erhoben werden.

Art. 6

Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich, zusammen mit dem Wasserzins.

Art. 7

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1978 in Kraft.

²⁾ Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 28. November 1997 (vom Regierungsrat genehmigt mit Beschluss vom 10. Februar 1998)